



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 7

Freitag, 18. Mai 2012

52. Jahrgang

Energiewirtschaftsrecht

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
E.ON Netz GmbH, Bamberg

Sanierung der 110-kV-Freileitung „Egglfing-Pocking“ (Ltg. Nr. W328) S. 39

Kommunalverwaltung

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

- **Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils; Neubekanntmachung der Verbandssatzung Vom 27. März 2012..... S. 40**

- **Auflösung des Tourismusverbandes Rottal-Inn..... S. 45**

- **Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand (ZVI)..... S. 45**

Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe; 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung - BGS - S. 50

Naturschutz

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern; Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen

..... S. 51

Schulwesen

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf

- **„Bäcker/Bäckerin, Konditor/Konditorin und Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk (Schwerpunkt Bäckerei/Konditorei)“**

Vom 18. April 2012, Nr. 44-5204-965..... S. 53

- **„Friseur/Friseurin“**

Vom 18. April 2012, Nr. 44-5204-967..... S. 55

- **„Pharmazeutisch kaufmännischer Angestellter/pharmazeutisch kaufmännische Angestellte“**

Vom 18. April 2012, Nr. 44-5204-968..... S. 57

- **„Technischer Produktdesigner/Technische Produktdesignerin, Fachrichtung: - Maschinen- und Anlagenkonstruktion, - Produktgestaltung und -konstruktion“**

Vom 18. April 2012, Nr. 44-5204-969..... S. 58

- **„Technischer Systemplaner/Technische Systemplanerin, Fachrichtung: - Versorgungs- und Ausrüstungstechnik, - Stahl- und Metallbau-technik, - Elektrotechnische Systeme“**

Vom 18. April 2012, Nr. 44-5204-970..... S. 59

- **„Tischler/Tischlerin“**

Vom 18. April 2012, Nr. 44-5204-971..... S. 60

- **„Zimmerer/Zimmerin“**

Vom 18. April 2012, Nr. 44-5204-972..... S. 60

Energiewirtschaftsrecht

21-3321-28

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die E.ON Netz GmbH, Bamberg, beabsichtigt, die 110-kV-Freileitung „Egglfing - Pocking“ (Ltg. Nr. W328) zu sanieren. Im Zuge dieser Maßnahme sollen die Abspannmaste Nrn. 16 und 17 erhöht werden (Austausch der Maste mit teilweiser Fundamentverstärkung).

Betroffen sind die Grundstücke Flst. Nr. 660/1 der Gemarkung Würding, Gemeinde Bad Füssing (Mast Nr. 16) und Flst. Nr. 607 der Gemarkung Würding, Gemeinde Bad Füssing (Mast Nr. 17).

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG durch die Regierung von Niederbayern hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 25. April 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils; Neubekanntmachung der Verbandssatzung Vom 27. März 2012

Bekanntmachung vom 11. April 2012,
Nr. 12-1444.814-87

Der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. Dezember 2007 eine Änderung und Neubekanntmachung der Verbandssatzung beschlossen.

Mit der Neubekanntmachung wurden genehmigungspflichtige Regelungen geändert. Die nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 16. Dezember 2011, Az. 12-1444.814-87, zum 1. Januar 2011 erteilt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Genehmigung und die Neubekanntmachung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Auf die weiterhin gültige Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 30. November 2009 (bereits bekannt gemacht am 15. Januar 2010 mit RABI 1/2010 und am 16. Januar 2010 in Kraft getreten) wird hingewiesen.

Landshut, 11. April 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

I.

Genehmigung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils hat am 18. Dezember 2007 einer Änderung der Verbandsaufgabe zugestimmt. Die Änderung wird gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG zum 1. Januar 2011 aufsichtlich genehmigt.

II.

Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Sitz Hofham, Landkreis Landshut

Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hofham/Landkreis Landshut.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

- a) im Landkreis Freising
die Stadt Moosburg und die Gemeinde Wang
- b) im Landkreis Landshut
die Gemeinden Adlkofen, Altfraunhofen, Baierbach, Eching, Gerzen, Kröning, Kumhausen, Niederaichbach, Tiefenbach und Vilsheim
- c) im Landkreis Dingolfing-Landau
die Gemeinden Loiching und Niederviehbach
- d) die Stadt Landshut

(2) ¹Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. ²Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) ¹Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder mit folgenden Einschränkungen:

- a) bei Moosburg nur den Stadtteil Sempt
- b) bei Wang nur den Gemeindeteil Spörerau
- c) bei Altfraunhofen nur die Gemeindeteile Altfraunhofen, Holzhäuseln, Moorloh, Lausbach, Reifersberg, Riedlkam und die Anwesen mit der Fl.Nr. 64/2, 294, 299, 301/1, 306 a und 729/1 der Gemarkung Altfraunhofen
- d) bei Eching nicht den Gemeindeteil Hauwang, mit Ausnahme der Fl.Nrn. 1922, 2062 und 2070 der Gemarkung Hauwang
- e) bei Gerzen nur die Gemeindeteile Ay, Berg, Gmain, Haubertshub, Hölzlgrub, Lichtenhaag, Meiselsöd, Neueck, Oberhof, Offensberg, Onichreit mit Ausnahme der Fl.Nr. 699, Resenöd, Reismühle, Rutting und Vilssattling ohne die Anwesen mit den Fl.Nrn. 435 und 262 der Gemarkung Lichtenhaag
- f) bei Niederaichbach nur die Gebiete der ehem. Gemeinde Wolfsbach, Oberaichbach und Hüttenkofen
- g) bei Landshut nur die Fl.Nr. 878/1 der Gemarkung Wolfsbach

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.

(2) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Zweckverband an Unternehmen und Organisationen beteiligen, deren Zweck die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen aus den Gebieten einer kommunal verantworteten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind und deren Stammkapital ausschließlich von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird.

(3) Der Zweckverband kann aufgrund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben (Wassergäste).

(4) ¹Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. ²Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(6) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(7) ¹Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. ²Ist das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des Löschwasserbedarfes nicht ausreichend, haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Maßnahmen (z. B. Erweiterung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen) zu erstatten. ³Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen (z. B. Erstellung von Löschwasserteichen) sind ausschließlich die Verbandsmitglieder zuständig.

(8) Werden durch die Verbandsmitglieder Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. öffentlichen Grundstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich, Wasserleitungen, Schieber, Hydranten etc. zu verlegen bzw. zu verändern, so sind dem Zweckverband die daraus entstandenen Kosten zu ersetzen.

(9) ¹Wird die benutzte Straße, der Weg oder ein öffentliches Grundstück einem Dritten überlassen, so wird die Mitgliedsgemeinde, bevor sie das Eigentum an dem für die Anlage in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten überträgt, zu Gunsten des Zweckverbandes eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit in das Grundbuch eintragen lassen.

²Die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeit trägt der Verband.

³Der Verband leistet der Gemeinde eine einmalige angemessene Entschädigung für eine Wertminderung des Grundstücks durch die Belastung mit der Dienstbarkeit.

⁴Die Entschädigung ist mit der Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch fällig. ⁵Sie wird im Zweifelsfall durch einen vereidigten Sachverständigen festgestellt.

(10) Der Zweckverband kann aufgrund von Zweckvereinbarungen auch weitere Aufgaben von den Verbandsmitgliedern, sonstigen Gemeinden und Verbänden übernehmen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Werkausschuss (Hauptausschuss)
3. der Verbandsvorsitzende
4. die Werkleitung.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) ¹Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach dem Wasserverbrauch. ²Je angefangene 40.000 m³ Wasserverbrauch ergeben das Recht, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. ³Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. ⁴Die Berechnung wird alle sechs Jahre neu vorgenommen. ⁵Die Berechnungsgrundlage bildet jeweils der Wasserverbrauch und die Zahl der Verbandsräte werden jedem Verbandsmitglied vom Zweckverband mitgeteilt.

(3) ¹Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. ²An die Stelle des verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. ³Mit Zustimmung ihres ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreter kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.

(4) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Fall seiner Verhinderung vertritt; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. ²Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. ³Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(5) ¹Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. ²Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder derselben bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. ³Die Bestellung nach Satz 2 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. ⁴Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörden sind von der Sitzung zu unterrichten. ²Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Die Vertreter der Aufsichtsbehörden und der Werkleiter haben das Recht, an Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen

und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung mit Stimmenmehrheit mit einer Beschlussfassung einverstanden ist.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. ⁴Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁵Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

(4) ¹Bei Wahlen gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁵Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁶Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁷Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

(5) ¹Über Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, in die Tag und Ort der Sitzung, Namen der anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände und die Abstimmungsergebnisse einzutragen sind. ²Die Niederschriften sind vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ³Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. ⁴Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. ⁵Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsräten zu übermitteln.

§ 10

Rechtsstellung der Verbandsräte

¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 11

Zusammensetzung des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sowie weiteren dreizehn Mitgliedern.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied sowie für den stellvertretenden Vorsitzenden einen Stellvertreter.

(3) ¹Die Wahl gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. ²Die Gewählten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten § 7 Abs. 1, § 8 und § 9 entsprechend.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Ausschussmitglieder haben je eine Stimme.

§ 13 Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses

¹Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. ²Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 14

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren - sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes - gewählt. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 15

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. ²Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit nach § 17 eine Entschädigung; ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. ³Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 16

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 17

Geschäftsstelle, Geschäftsleitung

(1) Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden vom Werkleiter wahrgenommen.

(2) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich im Verwaltungs- und Betriebsgebäude in Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 18

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes findet die Eigenbetriebsverordnung Anwendung.

§ 19

Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan

(1) ¹Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist eine Haushaltssatzung mit einem Wirtschaftsplan aufzustellen. ²Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt.

(2) ¹Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. ²Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(3) ¹Umlageschlüssel ist die von dem Verbandsmitglied im vorletzten Wirtschaftsjahr abgenommene Wassermenge. ²Der ungedeckte Finanzbedarf wird durch die ermittelte Gesamtwassermenge, die an alle Verbandsmitglieder abgegeben wurden, geteilt und ergibt den Umlageschlüssel pro Kubikmeter.

§ 21

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) ¹Die Umlagen werden, soweit erforderlich, in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt. ²Sie können nur während des Wirtschaftsjahres geändert werden, wenn auch der Wirtschaftsplan geändert wird.

(2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(3) ¹Festgesetzte Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeiträge am 10. jeden dritten Quartalmonats fällig. ²Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro angefangenen Monat zu bezahlen.

(4) Ist die Umlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im Vorjahr erhobenen Teilbeträge erheben.

§ 22 Stellvertretender Werkleiter und Kassenverwaltung

¹Der bzw. die Stellvertreter des Werkleiters, der/die Kassenverwalter/in und die Stellvertreter der Kassenverwaltung werden vom Werkausschuss bestellt. ²Der/die Kassenverwalter/in und die Stellvertreter dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreibt, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 24 Änderung der Verbandssatzung

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und der Ausschluss, der nur aus wichtigen Gründen zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 25 Öffentliche Bekanntmachung

(1) ¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekannt gemacht. ²Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen. ³Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 26 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder

des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzuzurufen.

§ 27 Auflösung

(1) ¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Rechtsnachfolger die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(3) ¹Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ²Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. ³Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(4) ¹Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. ²Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ³Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. ⁴Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. *

(2) Zugleich tritt die Verbandssatzung vom 6. Juni 1984 außer Kraft.

Hofham, 27. März 2012
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Brandlmeier
Verbandsvorsitzender

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

**Vollzug des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Auflösung des Tourismusverbandes Rottal-Inn**

Bekanntmachung vom 30. April 2012,
Nr. 12-1444.707-5

Die Verbandsversammlung des Tourismusverbandes Rottal-Inn hat am 29. November 2007 die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen. Die Regierung von Niederbayern hat die Auflösung des Tourismusverbandes Rottal-Inn gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit mit Schreiben vom 23. April 2012, Az.: 12-1444.707-5 aufsichtlich genehmigt.

Die Auflösung des Zweckverbandes und die Genehmigung der Auflösung werden hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit amtlich bekannt gemacht.

Landshut, 30. April 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Vollzug des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Industriegebiet mit
Donauhafen Straubing-Sand (ZVI)**

Bekanntmachung vom 30. April 2012,
Nr. 12-1444.806-105

Der Zweckverband Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand hat in der Verbandsversammlung am 3. November 2010 sowie am 15. Dezember 2011 zwei Änderungssatzungen zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand beschlossen.

Die nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 6. Februar 2012, Az.: 12-5052.802-105, erteilt.

Die Genehmigung und die Änderungssatzungen werden gemäß Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit nachstehend bekannt gemacht.

Gemäß § 2 der 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wird nachstehend der Wortlaut der Verbandssatzung neu bekannt gemacht. Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 6. Dezember 2000
10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 2. April 2012
11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 2. April 2012

Landshut, 30. April 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

I.

Genehmigung

¹Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand (ZVI) hat am 3. November 2010 einer Änderung der Verbandsaufgabe zugestimmt. ²Die Änderung wird gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

**10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Industriegebiet mit
Donau-Hafen Straubing-Sand
Vom 30. April 1997**

Aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand folgende Satzung:

Die Änderung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 6. Februar 2012, Nr. 12-1444.806-105, genehmigt.

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand vom 30. April 1997, zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 6. Dezember 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 4 (1) erhält folgende Fassung:

„¹Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Industrie- und Hafengebiet in Teilen der Stadt Straubing und der Gemeinden Aiterhofen und Parkstetten. ²Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Plan „Umgriff der Entwicklungsmaßnahme Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand“ vom 15. Februar 1990, M = 1 : 5.000. ³Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.“

2. § 4 (2) erhält folgende Fassung:

„Für die Aufgabe nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung umfasst der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes die Stadt Straubing und den Landkreis Straubing-Bogen.“

§ 2

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

3. § 5 (1) erhält folgende Fassung:

„¹Der Zweckverband hat die Aufgabe, an der Donau im Raum Ittling-Sand einen trimodalen Industriepark samt Binnenhafen sowie ein Gründerzentrum einschließlich der notwendigen Erschließung zu errichten, zu betreiben und zu vermarkten.

²Diese Aufgaben sind im Rahmen einer Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) zu planen, vorzubereiten und durchzuführen.“

Straubing, 2. April 2012
ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET
MIT DONAU-HAFEN STRAUBING-SAND

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

4. § 5 (2) erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe, ein Unternehmerzentrum für Nachwachsende Rohstoffe (= BioCubator) einschließlich der notwendigen Erschließung zu errichten, zu betreiben und zu vermarkten sowie die gesamte Region Straubing-Bogen als Wirtschafts- und Technologiestandort für Nachwachsende Rohstoffe weiterzuentwickeln.“

III.

**11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Industriegebiet mit
Donau-Hafen Straubing-Sand
Vom 30. April 1997**

5. § 5 (3) erhält folgende Fassung:

„¹Dem Zweckverband werden unbeschadet der bisherigen Planungshoheit alle für die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahme erforderlichen Befugnisse übertragen. ²Er erhält insbesondere das Recht, Grundstücke zu erwerben, Ordnungsmaßnahmen gemäß § 12 StBauFG durchzuführen und Fördermittel zu beantragen und zu bewirtschaften. ³Er erhält das Recht, die verbindliche Bauleitplanung im Verbandsgebiet insoweit vorzunehmen, als die Gebiete der Stadt Straubing und der Gemeinde Aiterhofen betroffen sind.“

Aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand vom 30. April 1997, zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 2. April 2012, wird wie folgt geändert:

6. § 5 (4) erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband bedarf der Zustimmung der Stadt Straubing und der Gemeinde Aiterhofen - je nachdem, welches Gebiet betroffen ist - zur Bauleitplanung und zu Enteignungsmaßnahmen.“

1. § 15 (3) erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Straubing und der Landkreis Straubing-Bogen erbringen im Verhältnis nach Abs. 2 jährliche Umlagezahlungen zur Finanzierung des Verbandes, soweit solche aufgrund der anfallenden Ausgaben nach Abzug erzielbarer Einnahmen noch erforderlich werden.“

7. § 5 (5) erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband kann seine Einrichtungen selber betreiben oder durch Dritte betreiben lassen. ²Er ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 andere Unternehmen zu gründen und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.“

2. § 15 (4) erhält folgende Fassung:

„Der Erlass der Haushaltssatzung (einschließlich der Festsetzung der Umlagen) und die Beschlussfassung über die Finanzplanung (Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KommZG) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Verbandsversammlung.“

8. § 15 (1) erhält folgende Fassung:

„¹Der Zweckverband ist grundsätzlich verpflichtet, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Ausgaben selbst aufzubringen. ²Hierunter fallen alle seit Bestehen des Verbandes anfallenden Ausgaben für die Verwaltung, die allgemeine Planung, Errichtung und den Betrieb aller Einrichtungen und alle Ausgaben für den erforderlichen Grunderwerb einschließlich der Tausch- und Ausgleichsflächen sowie der gesamten Erschließungsmaßnahmen (Straßen, Kanäle, Gleis, Grünflächen u. a.). ³Um dieser Verpflichtung nach Satz 1 gerecht zu werden, hat der Verband sämtliche Einnahmen vorrangig zur Finanzierung der Ausgaben zu verwenden. ⁴Dies gilt vor allem auch für Zuschüsse, Miet-, Pacht- und Verkaufserlöse, sonstige Entgelte der Ansiedler oder Nutzer“.

3. § 15 (5) erhält folgende Fassung:

„Diese Regelung ändert sich bis zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht, es sei denn, die Organe der Stadt Straubing und des Landkreises Straubing-Bogen stimmen einer Änderung zu.“

4. § 15 (6) erhält folgende Fassung:

„¹Die Gemeinden Aiterhofen und Parkstetten haben ihre bisherig bestehenden Verpflichtungen endgültig gegenüber dem Landkreis durch die Vereinbarung vom 8. November 1999 und vom 11. November/22. November 1999 abgelöst.“

²Die Stadt Straubing und der Landkreis Straubing-Bogen haben durch Vereinbarung vom 18. November/25. November 1999 eine Regelung zur Anpassung der bisherigen Umlagezahlungen an § 15 Abs. 2 Satz 2 getroffen.“

5. § 16a (4) erhält folgende Fassung:

„Nach Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.“

6. § 16a (5) entfällt.

§ 2

Die Regierung von Niederbayern wird ermächtigt, die Satzung in der Neufassung bekannt zu machen.

§ 3

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, 2. April 2012
ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET
MIT DONAU-HAFEN STRAUBING-SAND

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

IV.

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand Vom 2. April 2012

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand“.

(2) Er hat seinen Sitz in Straubing.

(3) ¹Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. ²Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die kreisfreie Stadt Straubing, der Landkreis Straubing-Bogen und die Gemeinde Aiterhofen.

(2) ¹Andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts können dem Zweckverband beitreten, sofern die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung nicht ausschließen, die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen. ²Jeder Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung.

§ 3 Fördernde Mitglieder

¹Der Zweckverband kann aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung natürliche und juristische Personen, soweit sie nicht Verbandsmitglieder werden, als fördernde Mitglieder aufnehmen. ²Als solche haben sie weder die Rechtsstellung der Verbandsmitglieder nach § 2 noch die der Verbandsräte nach §§ 7 und 12 der Verbandssatzung.

§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich

(1) ¹Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Industrie- und Hafengebiet in Teilen der Stadt Straubing und der Gemeinden Aiterhofen und Parkstetten. ²Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Plan „Umgriff der Entwicklungsmaßnahme Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand“ vom 15. Februar 1990, M = 1 : 5.000. ³Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für die Aufgabe nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung umfasst der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes die Stadt Straubing und den Landkreis Straubing-Bogen.

§ 5 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) ¹Der Zweckverband hat die Aufgabe, an der Donau im Raum Ittling-Sand einen trimodalen Industriepark samt Binnenhafen sowie ein Gründerzentrum einschließlich der notwendigen Erschließung zu errichten, zu betreiben und zu vermarkten.

²Diese Aufgaben sind im Rahmen einer Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) zu planen, vorzubereiten und durchzuführen.

(2) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe, ein Unternehmerzentrum für Nachwachsende Rohstoffe (= BioCubator) einschließlich der notwendigen Erschließung zu errichten, zu betreiben und zu vermarkten sowie die gesamte Region Straubing-Bogen als Wirtschafts- und Technologiestandort für Nachwachsende Rohstoffe weiter zu entwickeln.

(3) ¹Dem Zweckverband werden unbeschadet der bisherigen Planungshoheit alle für die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahme erforderlichen Befugnisse übertragen. ²Er erhält insbesondere das Recht, Grundstücke zu erwerben, Ordnungsmaßnahmen gemäß § 12 StBauFG durchzuführen und Fördermittel zu beantragen und zu bewirtschaften. ³Er erhält das Recht, die verbindliche Bauleitplanung im Verbandsgebiet insoweit vorzunehmen, als die Gebiete der Stadt Straubing und der Gemeinde Aiterhofen betroffen sind.

(4) Der Zweckverband bedarf der Zustimmung der Stadt Straubing und der Gemeinde Aiterhofen - je nachdem, welches Gebiet betroffen ist - zur Bauleitplanung und zu Enteignungsmaßnahmen.

(5) ¹Der Zweckverband kann seine Einrichtungen selber betreiben oder durch Dritte betreiben lassen. ²Er ist berechtigt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 andere Unternehmen zu gründen und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Es entsenden:

Stadt Straubing	9 Verbandsräte
Landkreis Straubing-Bogen	6 Verbandsräte
Gemeinde Aiterhofen	2 Verbandsräte

Der Oberbürgermeister der Stadt Straubing, der Landrat des Landkreises Straubing-Bogen und der Erste Bürgermeister der Gemeinde Aiterhofen sind kraft ihres Amtes Verbandsräte; im Verhinderungsfall tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter.

(3) ¹Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. ²Die Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.

(4) ¹Für die Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes, entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. ²Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, sofern Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. ³Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grunde widerrufen werden, sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. ⁴Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.

(2) ¹Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens sechs Werktagen vor der Sitzung zugehen. ²In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(3) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die

Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen zu unterrichten, Abs 2 gilt entsprechend.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. ²Es wird offen abgestimmt. ³Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ⁴Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁵Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) ¹Bei Wahlen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁵Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁶Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁷Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 10 Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Straubing bis 30. April 1978, danach alle drei Jahre wechselnd der Landrat des Landkreises Straubing-Bogen und der Oberbürgermeister der Stadt Straubing.

(2) ¹Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Landrat des Landkreises Straubing-Bogen, wenn der Oberbürgermeister Vorsitzender ist und umgekehrt. ²Weiterer Stellvertreter ist der Erste Bürgermeister der Gemeinde Aiterhofen.

§ 11 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.

(2) ¹Der Vorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Versammlung und führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. ²Dazu zählt auch der Abschluss, die Verlängerung und Beendigung von Dienstverträgen auf der Grundlage des Stellenplanes mit Beschäftigten, deren zu zahlendes Jahresentgelt die Vergütungsgruppe TVÖD 9 nicht übersteigt. ³Er hat die Versammlung regelmäßig von seinen Geschäften zu unterrichten.

(3) Er kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter oder einem Verbandsrat und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften der Geschäftsstelle übertragen.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem Auslagenersatz eine Entschädigung, deren Höhe durch Satzung festgelegt wird.

§ 12 a Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

¹Der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. ²Unbeschadet des § 12 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 11 eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. ³Die Versammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Satzung fest.

§ 13 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) ¹Die Versammlung bestellt einen Geschäftsleiter. ²Sie kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 11 Abs. 2 übertragen.

III. Verbandswirtschaft

§ 14 Anzuwendende Vorschriften

(1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend.

(2) Die Aufgaben des in der Eigenbetriebsverordnung vorgesehenen Werkausschusses werden von der Versammlung wahrgenommen, die Aufgaben der Werkleitung vom Geschäftsleiter.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband ist grundsätzlich verpflichtet, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Ausgaben selbst aufzubringen. ²Hierunter fallen alle seit Bestehen des Verbandes anfallenden Ausgaben für die Verwaltung, die allgemeine Planung, Errichtung und den Betrieb aller Einrichtungen und alle Ausgaben für den

erforderlichen Grunderwerb einschließlich der Tausch- und Ausgleichsflächen sowie der gesamten Erschließungsmaßnahmen (Straßen, Kanäle, Gleis, Grünflächen u. a.). ³Um dieser Verpflichtung nach Satz 1 gerecht zu werden, hat der Verband sämtliche Einnahmen vorrangig zur Finanzierung der Ausgaben zu verwenden. ⁴Dies gilt vor allem auch für Zuschüsse, Miet-, Pacht- und Verkaufserlöse, sonstige Entgelte der Ansiedler oder Nutzer.

(2) ¹Der nach Abs. 1 nicht gedeckte Finanzbedarf wird durch die Stadt Straubing mit einem Anteil von 56 Prozent und dem Landkreis Straubing-Bogen mit einem Anteil von 44 Prozent getragen. ²Dies gilt sowohl bezüglich der schon getätigten, wie auch bezüglich der künftig notwendigen, ungedeckten Ausgaben.

(3) Die Stadt Straubing und der Landkreis Straubing-Bogen erbringen im Verhältnis nach Abs. 2 jährliche Umlagezahlungen zur Finanzierung des Verbandes, soweit solche aufgrund der anfallenden Ausgaben nach Abzug erzielbarer Einnahmen noch erforderlich werden.

(4) Der Erlass der Haushaltssatzung (einschließlich der Festsetzung der Umlagen) und die Beschlussfassung über die Finanzplanung (Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 KommZG) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Versammlung.

(5) Diese Regelung ändert sich bis zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht, es sei denn, die Organe der Stadt Straubing und des Landkreises Straubing-Bogen stimmen einer Änderung zu.

(6) ¹Die Gemeinden Aiterhofen und Parkstetten haben ihre bisherig bestehenden Verpflichtungen endgültig gegenüber dem Landkreis durch die Vereinbarung vom 8. November 1999 und vom 11. November/22. November 1999 abgelöst. ²Die Stadt Straubing und der Landkreis Straubing-Bogen haben durch Vereinbarung vom 18. November/25. November 1999 eine Regelung zur Anpassung der bisherigen Umlagezahlungen an § 15 Abs. 2 Satz 2 getroffen.

§ 16 Kassenverwaltung

¹Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Versammlung bestellt. ²Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 16 a

(1) ¹Der Geschäftsleiter hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Verbandsvorsitzenden der Versammlung vorzulegen (vgl. § 25 Abs. 1 EBV). ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Geschäftsleiter unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(2) ¹Nach Aufstellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die Abschlussprüfung nach Art. 107 GO. ²Der Abschlussprüfer ist von der Versammlung rechtzeitig vor Ablauf des Wirtschaftsjahres zu bestimmen. ³Der Jahresabschluss ist von dem Rechnungsprüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich zu prüfen. ⁴Dieser Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Versammlung zu bilden und besteht aus drei Verbandsräten. ⁵Zur Prüfung können Fachkräfte zugezogen werden.

(3) ¹Der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagenachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind mit dem Bericht des Abschlussprüfers und dem Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung der Versammlung vorzulegen. ²Die Versammlung stellt den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest. ³Gleichzeitig beschließt sie über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die Versammlung über die Entlastung.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 17 Änderungen

(1) Alle Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung.

(2) ¹Der Austritt aus dem Zweckverband ist frühestens nach Ablauf von zehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung und dann nur zum Schluss eines Rechnungsjahres zulässig; er muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. ²Eine Vermögensauseinandersetzung findet in diesem Falle nicht statt.

§ 18 Auflösung

(1) ¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Stadt Straubing und der Landkreis Straubing-Bogen die Beamten und die Versorgungsempfänger im Verhältnis 56 zu 44 zu übernehmen.

(3) ¹Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder unbeschadet einer vorrangigen Abwicklungsvereinbarung das Recht, die in ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ²Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern. ³Der Erlös ist nach Befriedigung der Gläubiger an die Stadt Straubing und den Landkreis Straubing-Bogen im Verhältnis 56 zu 44 Prozent zu verteilen.

(4) ¹Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. ²Der Abfindungsanspruch wird fünf Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. ³Die Beteiligten können für die Berechnung der Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Bekanntmachungen

Alle erforderlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in sämtlichen Mitgliedskommunen in ortsüblicher Weise.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.*

Straubing, 2. April 2012
ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET
MIT DONAU-HAFEN STRAUBING-SAND

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe; 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung - BGS -

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe folgende

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 5. Dezember 2000 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 1 vom 19. Januar 2001) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30. Oktober 2009 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 16 vom 28. November 2008) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Veränderung und Stilllegung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Aufwand für die Erneuerung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, nach Einheitssätzen wie folgt zu erstatten:

1. Hausanschlussleitung bis Außenmauer des Gebäudes
 - a) Rohrleitung bis Außenmauer Gebäude
pro Meter netto 58,10 €
 - b) Werden alle notwendigen Erdarbeiten vom Grundstückseigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik und entsprechend der einzuhaltenden Unfallverhütungsvorschriften ausgeführt, erfolgt ein pauschaler Abschlag von
15,00 € netto pro Meter Rohrleitung.
 - c) Der Einheitssatz der Rohrleitung pro Meter (siehe Buchstabe a)) erhöht sich bei Grundstücken, deren Anschluss sich wegen besonders schwieriger Geländerverhältnisse gegenüber den Durchschnittskosten um einen 20 Vomhundertsatz. übersteigenden Prozentsatz verteuert, um den darüber hinausgehenden Prozentsatz.
2. Kernbohrung oder Mauerdurchbruch, Futterrohr- oder Schutzrohreinbau, Rohrleitung im Gebäude, Verbindungsteile, Wasserzählerbügel mit dazugehörigen Armaturen
netto 480,39 €

Ist im Einzelfall keine Kernbohrung oder ein Mauerdurchbruch erforderlich, beziehungsweise werden Kernbohrung/Mauerdurchbruch und der Futterrohr- oder Schutzrohreinbau nach den anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer in Eigenleistung erstellt, erfolgt ein pauschaler Abschlag von

60,00 € netto.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer beziehungsweise Erbbauberechtigter) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(4) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, 16. März 2012
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER BUCHBERGGRUPPE

Mühlbauer
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

Az.: 55.1-8645-36

**Bekanntmachung
der Regierung von Niederbayern;
Naturschutzrecht;
Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
zum Abschuss von Kormoranen**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 2542) wird zum Schutz gefährdeter Fischarten folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV -) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327) hinausgehende Regelung getroffen:

1. Der Abschuss von Kormoranen wird abweichend von der AAV in nachfolgend genannten Gebieten zugelassen:
 - a) an den flussbegleitenden Altwässern entlang der Donau im Europäischen Vogelschutzgebiet DE 7142471 „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ (beginnend bei Flusskilometer 2242.2 - Sandbach -, endend bei Flusskilometer 329.7 - Wehr Stauhaltung Straubing -)
 - b) im Naturschutzgebiet „Halser Ilzschleifen“
2. Der Abschuss ist in diesen Gebieten nur zulässig in der Zeit vom 16. August bis 14. März.
3. Der Abschuss ist in diesen Gebieten nicht an den Schlafplätzen der Tiere zulässig.
4. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend: die zusätzlichen Einlegeblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April eines jeden Jahres der zuständigen unteren Jagdbehörde zu übermitteln.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2015 außer Kraft. Die Allgemeinverfügung kann widerrufen werden, wenn sich maßgebliche Rechtsvorschriften ändern.

Begründung:

1. Der Bayerische Landtag hat mit Beschluss vom 7. Mai 2009 (Drs. 16/1304) die Staatsregierung aufgefordert, die Regelungen zum Abschuss des Kormorans so zu gestalten, dass ein noch wirksameres Vorgehen gegen Kormorane ermöglicht wird.

Die flussbegleitenden Altwässer entlang der Donau im Europäischen Vogelschutzgebiet DE 7142471 „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ haben als Winterruhegebiete für zahlreiche Fischarten große Bedeutung. Insbesondere sind hier zu nennen:

Nerfling, Frauenerfling, Zobel, Zope, Schied, Nase und Donau-Kaulbarsch, aber auch häufigere Arten wie Brachse, Güster, Rußnase oder Aitel. Gleiches gilt für den Bereich der Ilz im Naturschutzgebiet „Halser Ilzschleifen“. Diesem Flussabschnitt kommt eine besondere Bedeutung als Verbindungskorridor zwischen den Huchenbeständen im oberen Ilztal und den Beständen in Donau und Inn zu.

Der Fraßdruck durch den Kormoran wirkt sich hier in erheblichem Maß ungünstig auf Erholung und Erhalt der Fischbestände aus.

Temperaturbedingt reduzieren viele Fischarten im Winter ihre Stoffwechselaktivität. Vornehmlich Karpfenartige (Cypriniden) verbringen den Winter in sog. Winterruhe in Winterlagern, in der die Nahrungsaufnahme und Schwimmaktivitäten weitestgehend eingestellt werden. Die Beutezüge der Kormorane führen neben den direkten Fraßverlusten zu indirekten Verlusten infolge späterer Ausfälle wegen der nicht kompensierbaren Energieverluste nach erzwungenen Aktivitätssteigerungen der Fische. Bei überlebenden Fischen steigt die Krankheitsanfälligkeit und sinkt die Reproduktionsrate bis hin zum völligen Ausfall der Vermehrung.

2. Die Regierung von Niederbayern ist als höhere Naturschutzbehörde örtlich und sachlich zuständig für den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung (Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz (Artenschutz Zuständigkeitsverordnung - ArtSchZustV) vom 11. August 2006 (GVBl S. 719); Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-1).
3. Der Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*) ist als europäische Vogelart im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b) und bb)). Nach den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
Es ist ferner verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Darüber hinaus ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV -) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327) lässt abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt in der Zeit vom 16. August bis 14. März, in Schonbezirken nach Art. 80 BayFiG, sowie in geschlossenen Gewässern nach Art. 2 BayFiG bis 31. März, in einem Umkreis von 200 m um Gewässer die Tötung von Kormoranen durch Abschuss zu.

Ausgenommen sind befriedete Jagdbezirke, Naturschutzgebiete und Europäische Vogelschutzgebiete.

Darüber hinaus können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden, unter anderem soweit dies zum Schutz der heimischen Tierwelt erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG gewahrt sind.

Aufgrund des gestiegenen Fraßdrucks durch den Kormoran ist es notwendig, mit vorliegender Allgemeinverfügung eine weitergehende Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zuzulassen.

Umgriff und Inhalt der getroffenen Regelung ergeben sich aus den naturschutzfachlichen und fischereifachlichen Stellungnahmen.

Aufgrund der regelmäßigen Präsenz des Kormorans vor allem in den Herbst- und Wintermonaten an der frei fließenden niederbayerischen Donau besteht zum Schutz der heimischen Fischfauna die Notwendigkeit, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Fraßdruck zu reduzieren und ein Überleben der Bestände bedrohter Fischarten, vor allem in den Winterlagern zu ermöglichen. Die Kulisse für den Abschuss beschränkt sich somit bewusst auf die Donaualtwässer des EU-Vogelschutzgebietes „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ und nicht auf die Donau als Fließgewässer selbst. Mit dem Aussparen der Donau aus der Abschusskulisse wird deren nationaler Bedeutung als Rast- und Überwinterungsplatz für Wasservogel Rechnung getragen.

Die oben dargestellte Sachlage rechtfertigt die Zulassung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten im festgesetzten Umfang.

Zumutbare Alternativen sind zum Erhalt der Vielfalt charakteristischer Fischarten nicht gegeben; Belange des Vogelschutzes können aufgrund des Schutzes des allgemein beginnenden Brutgeschäftes zu diesem Zeitpunkt noch nicht entgegenstehen. Ein nachteiliger Einfluss auf den Erhaltungszustand der geschützten Tierart ist von den Abschüssen nicht zu erwarten.

Somit steht diese Allgemeinverfügung im Einklang mit Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG (= „Vogelschutzrichtlinie“).

4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Es besteht Kostenfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, da die Allgemeinverfügung von Amts wegen zum Schutz der heimischen Tierwelt im öffentlichen Interesse ergeht.
5. Nach Art. 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVerfG - gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Im Interesse einer wirkungsvollen Bekämpfung des Kormorans wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Naturschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageeinlegung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit dem 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Landshut, 2. Mai 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Hinweis:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut oder auf der Homepage der Regierung von Niederbayern <http://www.regierung.niederbayern.bayern.de> eingesehen werden.

Schulwesen

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Bäcker/Bäckerin, Konditor/Konditorin und Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk (Schwerpunkt Bäckerei/Konditorei)“ Vom 18. April 2012, Nr. 44-5204-965

Aufgrund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

Für die Ausbildungsberufe „Bäcker/Bäckerin, Konditor/Konditorin und Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk (Schwerpunkt Bäckerei/Konditorei)“ wird folgender Fachsprengel gebildet.

(1) Grundstufe mit gemeinsamem Lehrplan für diese Berufe

Berufsschule	Jgst.	Sprengelgebiet
Landshut I	10	- Stadt Landshut und Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Kelheim-Süd *)

Berufsschule	Jgst.	Sprengelgebiet
Pfarrkirchen	10	- Landkreis Rottal-Inn - Passau-Süd *)
Straubing I	10	- Stadt Straubing und Landkreis Straubing-Bogen - Landkreis Regen - Landkreis Deggendorf ohne die Gemeinde Künzing und ohne die Ortsteile Gergweis, Galgweis und Göttersdorf aus der Gemeinde Osterhofen
Vilshofen	10	- Stadt Passau und Landkreis Passau ohne Passau-Süd *) - Landkreis Freyung-Grafenau - aus dem Landkreis Deggendorf die Gemeinde Künzing und die Ortsteile Gergweis, Galgweis und Göttersdorf aus der Gemeinde Osterhofen

(2) Fachstufe Bäcker/Bäckerin und Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk (Schwerpunkt Bäckerei/Konditorei)

Berufsschule	Jgst.	Sprengelgebiet
Landshut I	11 - 12	- Stadt Landshut und Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Kelheim-Süd *)
Pfarrkirchen	11 - 12	- Landkreis Rottal-Inn - Passau-Süd *)
Straubing I	11 - 12	- Stadt Straubing und Landkreis Straubing-Bogen - Landkreis Regen - Landkreis Deggendorf ohne die Gemeinde Künzing und ohne die Ortsteile Gergweis, Galgweis und Göttersdorf aus der Gemeinde Osterhofen
Vilshofen	11 - 12	- Stadt Passau und Landkreis Passau ohne Passau-Süd *) - Landkreis Freyung-Grafenau - aus dem Landkreis Deggendorf die Gemeinde Künzing und die Ortsteile Gergweis, Galgweis und Göttersdorf aus der Gemeinde Osterhofen

(3) Fachstufe Konditoren/Konditorinnen

Berufsschule	Jgst.	Sprengelgebiet
Straubing I	11 - 12	- Regierungsbezirk Niederbayern ohne Kelheim-Nord *)

Hinweis: Im Schuljahr 2012/2013 findet eine letztmalige Beschulung der Jahrgangsstufe 12 in Deggendorf statt.

*) **Sonderregelungen:**

DGF-Ost	<u>Aus dem Landkreis Dingolfing-Landau:</u> (ehemaliger Landkreis Landau mit Simbach)
Gemeinden:	Simbach, Eichendorf, Landau an der Isar, Pilsting, Wallersdorf
DGF-West	<u>Aus dem Landkreis Dingolfing-Landau:</u> (ehemaliger Landkreis Dingolfing)
Stadt:	Dingolfing
Märkte:	Frontenhausen, Reisbach
Gemeinden:	Gottfrieding, Loiching, Mamming, Marklkofen, Mengkofen, Moosthenning, Niederziehbach
DGF-Süd	<u>Aus dem Landkreis Dingolfing-Landau:</u>
Gemeinden:	Reisbach, Simbach, Eichendorf
KEH-Nord	<u>Aus dem Landkreis Kelheim:</u>
Städte:	Abensberg, Kelheim, Neustadt an der Donau, Riedenburg
Märkte:	Bad Abbach, Essing, Langquaid, Painten, Rohr in Niederbayern, Siegenburg
Gemeinden:	Biburg, Hausen, Herrngiersdorf, Ihrlerstein, Kirchdorf, Saal an der Donau, Teugn, Train, Wildenberg

KEH-Süd Aus dem Landkreis Kelheim:
(ehemaliger Landkreis Mainburg)
Stadt: Mainburg
Gemeinden: Aiglsbach, Attenhofen, Elsendorf, Volken-schwand

PA-Nord Aus dem Landkreis Passau:
Gemeinden: Hofkirchen, Windorf, Tiefenbach, Aicha vorm Wald, Eging am See, Neukirchen vorm Wald, Fürstenstein, Ruderting, Hutthurm, Salzweg, Thyrnau, Oberzell, Untergriesbach, Wegscheid, Breitenberg, Sonnen, Hauzenberg, Büchlberg und die Verwaltungsgemeinschaft Tittling

PA-Ost Aus dem Landkreis Passau:
Stadt: Hauzenberg
Märkte: Hutthurm und Wegscheid
Gemeinden: Breitenberg, Büchlberg, Sonnen

PA-Süd Aus dem Landkreis Passau:
Städte: **Stadt Pocking** mit Ausnahme der Gemeindeteile Hartkirchen, Bärnau, Beham, Haar, Hund, Inzing, Kapfham, Oed, Reisting, Schnellham und Stadlöd, **Stadt Griesbach im Rottal** die Gemeindeteile Afham, Amsham, Aunham, Baumgarten, Brennbach, Brimsmaier, Buchet, Eden, Edengrub, Einöden, Forsting, Furtner, Geisberg am Wald, Grieskirchen, Großtrenk, Haag, Hager Höllthal, Hölzmaier, Hub bei Griesbach, Hub bei Weng, Hubersberg, Hundsmäier, Karpfham, Katzhorn, Kleintrenk, Kurzholz, Lederbach, Maierhof, Moos, Niedermühle, Niedering, Oberham, Parzham, Rottl, Sankt Wolfgang, Schildorn, Schwaim, Silber, Singham, Steina, Strenberg, Thal, Weghof, Weng und Winpeßl, Kößlarn, Rothalmünster, Bad Füssing, Gemeinde Haarbach, Gemeinde Kirchham, Gemeinde Malching, Gemeinde Tetenweis, aus der **Gemeinde Ruhstorf an der Rott** die Gemeindeteile Ruhstorf an der Rott, Frimhöring, Heigerding, Hötzing, Holzhäuser, Kleeberg, Kühweid, Pillham, Rottersham, Rotthof, Trostling und Wehrhäuser

PA-West Aus dem Landkreis Passau:
Stadt: Vilshofen,
Märkte: Aidenbach, Eging am See, Hofkirchen, Ortenburg, Windorf,
Gemeinden: Aicha vorm Wald, Aldersbach, Beutelsbach

PA-Südwest Aus dem Landkreis Passau:
Stadt: Passau südlich der Donau
Märkte: Aidenbach, Ortenburg
Gemeinden: Vilshofen südlich der Donau, Aldersbach, Beutelsbach, Eglham, Haarbach, Fürstzell, Neuburg am Inn, Neuhaus am Inn, Ruhstorf an der Rott, Pocking, Bad Füssing, Kirchham, Malching, Tetenweis, Bad Griesbach, Rothalmünster, Kößlarn

PA-Nordost Aus dem Landkreis Passau:
Städte: Passau nördlich der Donau, Vilshofen
Märkte: Eging am See, Windorf, Hofkirchen

Gemeinden: Vilshofen nördlich der Donau, Tiefenbach, Salzweg, Thymau, Oberzell, Untergriesbach, Wegscheid, Sonnen, Breitenberg, Hauzenberg, Büchlberg, Hutthurm, Ruderting, Tittling, Witzmannsberg, Fürstenstein, Neukirchen vorm Wald, Aicha vorm Wald

PAN-Ost Aus dem Landkreis Rottal-Inn:
(ehemaliger Landkreis Pfarrkirchen)
Städte: Pfarrkirchen, Simbach am Inn
Märkte: Bad Birnbach, Tann, Triftern
Gemeinden: Bayerbach, Dietersburg, Egglham, Ering, Julbach, Kirchdorf am Inn, Postmünster, Reut, Stubenberg, Wittibreut, Zeilarn

PAN-West Aus dem Landkreis Rottal-Inn:
(ehemaliger Landkreis Eggenfelden)
Stadt: Eggenfelden
Märkte: Arnstorf, Gangkofen, Massing, Wurmannsquick
Gemeinden: Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Mitterskirchen, Rimbach, Roßbach, Schönau, Unterdietfurt

SR-Süd Aus dem Landkreis Straubing-Bogen:
(ehemaliger Landkreis Mallersdorf)
Gemeinden: Geiselhöring, Laberweinting, Mallersdorf-Pfaffenberg

SR-Nord Aus dem Landkreis Straubing-Bogen:
(ehemaliger Landkreis Bogen)
Stadt: Bogen
Märkte: Mitterfels, Schwarzach
Gemeinden: Ascha, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Neukirchen, Niederwinkling, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, Schwarzach, Sankt Englmar, Stallwang, Wiesenfelden, Windberg

WAK-Nord Aus dem Landkreis Freyung-Grafenau:
(ehemaliger Landkreis Grafenau)
Stadt: Grafenau
Markt: Schönberg
Gemeinden: Eppenschlag, Innerzell, Neuschönau, Saldenburg, Sankt Oswald-Riedlhütte, Schöfweg, Spiegelau, Thurmansbang, Zenting

WAK-Süd Aus dem Landkreis Freyung-Grafenau:
(ehemaliger Landkreis Wolfstein)
Städte: Freyung, Waldkirchen
Märkte: Röhrnbach, Perlesreut
Gemeinden: Fürsteneck, Grainet, Haidmühle, Hinterschmiding, Hohenau, Jandelsbrunn, Mauth, Neureichenau, Phillippisreut, Ringelai

§ 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Landshut, 18. April 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Friseur/Friseurin“ Vom 18. April 2012, Nr. 44-5204-967

Aufgrund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Friseur/Friseurin“ wird folgender Fachsprengel gebildet.

(1) Grundstufe

Berufsschule	Jgst.	Sprengelgebiet
Deggendorf I	10	- Landkreis Deggendorf - Landkreis Regen - Dingolfing-Ost *) - Waldkirchen-Nord
Kelheim	10	- Landkreis Kelheim
Landshut I	10	- Stadt und Landkreis Landshut - Dingolfing-West *)
Passau I	10	- Stadt und Landkreis Passau - Waldkirchen-Süd *)
Pfarrkirchen	10	- Landkreis Rottal-Inn
Straubing I	10	- Stadt und Landkreis Straubing-Bogen

(2) Fachstufe

Berufsschule	Jgst.	Sprengelgebiet
Deggendorf I	11 - 12	- Landkreis Deggendorf - Landkreis Regen - Dingolfing-Ost *) - Waldkirchen-Nord *)
Kelheim	11 - 12	- Landkreis Kelheim
Landshut I	11 - 12	- Stadt und Landkreis Landshut - Dingolfing-West *)
Passau I	11 - 12	- Stadt und Landkreis Passau - Waldkirchen-Süd *)
Pfarrkirchen	11 - 12	- Landkreis Rottal-Inn
Straubing I	11 - 12	- Stadt und Landkreis Straubing-Bogen

*) Sonderregelungen:

DGF-Ost Aus dem Landkreis Dingolfing-Landau:
(ehemaliger Landkreis Landau mit Simbach)
Gemeinden: Simbach, Eichendorf, Landau an der Isar, Pilsting, Wallersdorf

DGF-West Aus dem Landkreis Dingolfing-Landau:
(ehemaliger Landkreis Dingolfing)
Stadt: Dingolfing
Märkte: Frontenhausen, Reisbach
Gemeinden: Gottfrieding, Loiching, Mamming, Marklkofen, Mengkofen, Moosthenning, Niederviehbach

DGF-Süd Aus dem Landkreis Dingolfing-Landau:
Gemeinden: Reisbach, Simbach, Eichendorf

KEH-Nord	<u>Aus dem Landkreis Kelheim:</u> Städte: Abensberg, Kelheim, Neustadt an der Donau, Riedenburg Märkte: Bad Abbach, Essing, Langquaid, Painten, Rohr in Niederbayern, Siegenburg Gemeinden: Biburg, Hausen, Herrngiersdorf, Irlherstein, Kirchdorf, Saal an der Donau, Teugn, Train, Wildenberg	PA-Nordost	<u>Aus dem Landkreis Passau:</u> Städte: Passau nördlich der Donau, Vilshofen Märkte: Eging am See, Windorf, Hofkirchen Gemeinde: Vilshofen nördlich der Donau, Tiefenbach, Salzweg, Thymau, Obernzell, Untergriesbach, Wegscheid, Sonnen, Breitenberg, Hauzenberg, Büchlberg, Hutthurm, Ruderting, Tittling, Witzmannsberg, Fürstenstein, Neukirchen vorm Wald, Aicha vorm Wald
KEH-Süd	<u>Aus dem Landkreis Kelheim:</u> (ehemaliger Landkreis Mainburg) Stadt: Mainburg Gemeinden: Aiglsbach, Attenhofen, Elsendorf, Volken-schwand	PAN-Ost	<u>Aus dem Landkreis Rottal-Inn:</u> (ehemaliger Landkreis Pfarrkirchen) Städte: Pfarrkirchen, Simbach am Inn Märkte: Bad Birnbach, Tann, Triftern Gemeinden: Bayerbach, Dietersburg, Egglham, Ering, Julbach, Kirchdorf am Inn, Postmünster, Reut, Stubenberg, Wittibreit, Zeilarn
PA-Nord	<u>Aus dem Landkreis Passau:</u> Gemeinden: Hofkirchen, Windorf, Tiefenbach, Aicha vorm Wald, Eging am See, Neukirchen vorm Wald, Fürstenstein, Ruderting, Hutthurm, Salzweg, Thyrnau, Obernzell, Untergriesbach, Wegscheid, Breitenberg, Sonnen, Hauzenberg, Büchlberg und die Verwaltungsgemeinschaft Tittling	PAN-West	<u>Aus dem Landkreis Rottal-Inn:</u> (ehemaliger Landkreis Eggenfelden) Stadt: Eggenfelden Märkte: Arnstorf, Gangkofen, Massing, Wurmans-quick Gemeinden: Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Mitterskir-chen, Rimbach, Roßbach, Schönau, Unterdietsfurt
PA-Ost	<u>Aus dem Landkreis Passau:</u> Stadt: Hauzenberg Märkte: Hutthurm und Wegscheid Gemeinden: Breitenberg, Büchlberg, Sonnen	SR-Süd	<u>Aus dem Landkreis Straubing-Bogen:</u> (ehemaliger Landkreis Mallersdorf) Gemeinden: Geiselhöring, Laberweinting, Mallersdorf-Pfaffenberg
PA-Süd	<u>Aus dem Landkreis Passau:</u> Städte: Stadt Pocking mit Ausnahme der Ge-meindeteile Hartkirchen, Bärnau, Beham, Haar, Hund, Inzing, Kapfham, Oed, Reis-ting, Schnellham und Stadlöd, Stadt Griesbach im Rottal die Gemeindeteile Afham, Amsham, Aunham, Baumgarten, Brennberg, Brimsmaier, Buchet, Eden, Edengrub, Einöden, Forsting, Furtner, Geisberg am Wald, Grieskirchen, Groß-trenk, Haag, Hager Höllthal, Hölzmaier, Hub bei Griesbach, Hub bei Weng, Hu-bersberg, Hundsmaier, Karpfham, Katz-ham, Kleintrenk, Kurzholz, Lederbach, Maierhof, Moos, Niedermühle, Niedern-weng, Oberham, Parzham, Rottdobl, Sankt Wolfgang, Schildorn, Schwaim, Silber, Singham, Steina, Strenberg, Thal, Weghof, Weng und Winpeßl, Märkte: Kößlarn, Rothalmünster, Gemeinden: Bad Füssing, Gemeinde Haarbach, Ge-meinde Kirchham, Gemeinde Malching, Gemeinde Tettenweis, aus der Gemeinde Ruhstorf an der Rott die Gemeindeteile Ruhstorf an der Rott, Frimhöring, Heiger-ding, Hötzing, Holzhäuser, Kleeberg, Kühweid, Pillham, Rottersham, Rotthof, Trostling und Wehrhäuser	SR-Nord	<u>Aus dem Landkreis Straubing-Bogen:</u> (ehemaliger Landkreis Bogen) Stadt: Bogen Märkte: Mitterfels, Schwarzach Gemeinden: Ascha, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, Konzell, Loitzendorf, Maria-posching, Neukirchen, Niederwinkling, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, Schwarzach, Sankt Englmair, Stallwang, Wiesenfelden, Windberg
PA-West	<u>Aus dem Landkreis Passau:</u> Stadt: Vilshofen, Märkte: Aidenbach, Eging am See, Hofkirchen, Ortenburg, Windorf, Gemeinden: Aicha vorm Wald, Aldersbach, Beutels-bach	WAK-Nord	<u>Aus dem Landkreis Freyung-Grafenau:</u> (ehemaliger Landkreis Grafenau) Stadt: Grafenau Markt: Schönberg Gemeinden: Eppenschlag, Innernzell, Neuschönau, Saldenburg, Sankt Oswald-Riedlhütte, Schöfweg, Spiegelau, Thurmansbang, Zenting
PA-Südwest	<u>Aus dem Landkreis Passau:</u> Stadt: Passau südlich der Donau Märkte: Aidenbach, Ortenburg Gemeinden: Vilshofen südlich der Donau, Aldersbach, Beutelsbach, Egglham, Haarbach, Fürstenzell, Neuburg am Inn, Neuhaus am Inn, Ruhstorf an der Rott, Pocking, Bad Füssing, Kirchham, Malching, Tetten-weis, Bad Griesbach, Rothalmünster, Kößlarn	WAK-Süd	<u>Aus dem Landkreis Freyung-Grafenau:</u> (ehemaliger Landkreis Wolfstein) Städte: Freyung, Waldkirchen Märkte: Röhrnbach, Perlesreut Gemeinden: Fürsteneck, Grainet, Haidmühle, Hinter-schmiding, Hohenau, Jandelsbrunn, Mauth, Neureichenau, Phillipsreut, Ringelai

§ 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Landshut, 18. April 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Pharmazeutisch kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutisch kaufmännische Angestellte“ Vom 18. April 2012, Nr. 44-5204-968

Aufgrund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Pharmazeutisch kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutisch kaufmännische Angestellte“ wird folgender Fachsprengel gebildet.

(1) Grundstufe

Berufsschule	Jgst.	Sprengelgebiet
Landshut II	10	- Regierungsbezirk Niederbayern ohne Kelheim-Nord *) - Landkreis Freising - Obb. (siehe 08 und 09/2005 Oberbayerischer Schulanzeiger und RABI 11/2005 der Regierung von Niederbayern)

(2) Fachstufe

Berufsschule	Jgst.	Sprengelgebiet
Landshut II	11 - 12	- Regierungsbezirk Niederbayern ohne Kelheim-Nord *) - Landkreis Freising - Obb. (siehe 08 und 09/2005 Oberbayerischer Schulanzeiger und RABI 11/2005 der Regierung von Niederbayern)

***) Sonderregelungen:**

DGF-Ost Aus dem Landkreis Dingolfing-Landau:
(ehemaliger Landkreis Landau mit Simbach)

Gemeinden: Simbach, Eichendorf, Landau an der Isar, Pilsting, Wallersdorf

DGF-West Aus dem Landkreis Dingolfing-Landau:
(ehemaliger Landkreis Dingolfing)

Stadt: Dingolfing

Märkte: Frontenhausen, Reisbach

Gemeinden: Gottfrieding, Loiching, Mamming, Marklkofen, Mengkofen, Moosthenning, Nieder-
viehbach

DGF-Süd Aus dem Landkreis Dingolfing-Landau:

Gemeinden: Reisbach, Simbach, Eichendorf

KEH-Nord Aus dem Landkreis Kelheim:

Städte: Abensberg, Kelheim, Neustadt an der Donau, Riedenburg

Märkte: Bad Abbach, Essing, Langquaid, Painten, Rohr in Niederbayern, Siegenburg

Gemeinden: Biburg, Hausen, Herrngiersdorf, Ihrlerstein, Kirchdorf, Saal an der Donau, Teugn, Train, Wildenberg

KEH-Süd Aus dem Landkreis Kelheim:

(ehemaliger Landkreis Mainburg)

Stadt: Mainburg

Gemeinden: Aiglshausen, Attenhofen, Elsendorf, Volken-
schwand

PA-Nord Aus dem Landkreis Passau:

Gemeinden: Hofkirchen, Windorf, Tiefenbach, Aicha vorm Wald, Eging am See, Neukirchen vorm Wald, Fürstenstein, Ruderting, Hutthurm, Salzweg, Thyrnau, Oberzell, Untergriesbach, Wegscheid, Breitenberg, Sonnen, Hauzenberg, Büchlberg und die Verwaltungsgemeinschaft Tittling

PA-Ost Aus dem Landkreis Passau:

Stadt: Hauzenberg

Märkte: Hutthurm und Wegscheid

Gemeinden: Breitenberg, Büchlberg, Sonnen

PA-Süd Aus dem Landkreis Passau:

Städte: **Stadt Pocking** mit Ausnahme der Gemeindeteile Hartkirchen, Bärnau, Beham, Haar, Hund, Inzing, Kapfham, Oed, Reisting, Schnellham und Stadlöd, **Stadt Griesbach im Rottal** die Gemeindeteile Afham, Amsham, Aunham, Baumgarten, Brennbach, Brimsmaier, Buchet, Eden, Edengrub, Einöden, Forsting, Furtner, Geisberg am Wald, Grieskirchen, Großtrenk, Haag, Hager Hölthall, Hölzlmaier, Hub bei Griesbach, Hub bei Weng, Hubersberg, Hundsmäier, Karpfham, Katzhorn, Kleintrenk, Kurzholz, Lederbach, Maierhof, Moos, Niedermühle, Niedernweng, Oberham, Parzham, Rottodl, Sankt Wolfgang, Schildorn, Schwaim, Silber, Singham, Steina, Strenberg, Thal, Weghof, Weng und Winpeßl,

Märkte: Kößlarn, Rothalmünster,

Gemeinden: Bad Füssing, Gemeinde Haarbach, Gemeinde Kirchham, Gemeinde Malching, Gemeinde Tettenweis, aus der **Gemeinde Ruhstorf an der Rott** die Gemeindeteile Ruhstorf an der Rott, Frimhöring, Heigerding, Hötzing, Holzhäuser, Kleeberg, Kühweid, Pillham, Rottersham, Rotthof, Trostling und Wehrhäuser

PA-West Aus dem Landkreis Passau:

Stadt: Vilshofen,

Märkte: Aidenbach, Eging am See, Hofkirchen, Ortenburg, Windorf,

Gemeinden: Aicha vorm Wald, Aldersbach, Beutelsbach

PA-Südwest Aus dem Landkreis Passau:

Stadt: Passau südlich der Donau

Märkte: Aidenbach, Ortenburg

Gemeinden: Vilshofen südlich der Donau, Aldersbach, Beutelsbach, Egggham, Haarbach, Fürstzell, Neuburg am Inn, Neuhaus am Inn, Ruhstorf an der Rott, Pocking, Bad Füssing, Kirchham, Malching, Tettenweis, Bad Griesbach, Rothalmünster, Kößlarn

PA-Nordost Aus dem Landkreis Passau:

Städte: Passau nördlich der Donau, Vilshofen

Märkte: Eging am See, Windorf, Hofkirchen

Gemeinde: Vilshofen nördlich der Donau, Tiefenbach, Salzweg, Thymau, Oberzell, Untergriesbach, Wegscheid, Sonnen, Breitenberg, Hauzenberg, Büchlberg, Hutthurm, Ruder-

Gemeinden: ting, Tittling, Witzmannsberg, Fürstenstein, Neukirchen vorm Wald, Aicha vorm Wald

PAN-Ost Aus dem Landkreis Rottal-Inn:
(ehemaliger Landkreis Pfarrkirchen)

Städte: Pfarrkirchen, Simbach am Inn
Märkte: Bad Birnbach, Tann, Triftern
Gemeinden: Bayerbach, Dietersburg, Eggldham, Ering, Julbach, Kirchdorf am Inn, Postmünster, Reut, Stubenberg, Wittibreit, Zeilarn

PAN-West Aus dem Landkreis Rottal-Inn:
(ehemaliger Landkreis Eggenfelden)

Stadt: Eggenfelden
Märkte: Arnstorf, Gangkofen, Massing, Wurmansquick
Gemeinde: Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Mitterskirchen, Rimbach, Roßbach, Schönau, Unterdietfurt

SR-Süd Aus dem Landkreis Straubing-Bogen:
(ehemaliger Landkreis Mallersdorf)

Gemeinden: Geiselhöring, Laberweinting, Mallersdorf-Pfaffenberg

SR-Nord Aus dem Landkreis Straubing-Bogen:
(ehemaliger Landkreis Bogen)

Stadt: Bogen
Märkte: Mitterfels, Schwarzach
Gemeinden: Ascha, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Neukirchen, Niederwinkling, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, Schwarzach, Sankt Engimar, Stallwang, Wiesenfelden, Windberg

WAK-Nord Aus dem Landkreis Freyung-Grafenau:
(ehemaliger Landkreis Grafenau)

Stadt: Grafenau
Markt: Schönberg
Gemeinden: Eppenschlag, Innernzell, Neuschönau, Saldenburg, Sankt Oswald-Riedlhütte, Schöfweg, Spiegelau, Thurmansbang, Zenting

WAK-Süd Aus dem Landkreis Freyung-Grafenau:
(ehemaliger Landkreis Wolfstein)

Städte: Freyung, Waldkirchen
Märkte: Röhrnbach, Perlesreut
Gemeinden: Fürsteneck, Grainet, Haidmühle, Hinterschmiding, Hohenau, Jandelsbrunn; Mauth, Neureichenau, Philippsreut, Ringelai

§ 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Landshut, 18. April 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Technischer Produktdesigner/Technische Produktdesignerin“ Fachrichtung: - Maschinen- und Anlagenkonstruktion - Produktgestaltung und -konstruktion“ Vom 18. April 2012, Nr. 44-5204-969

Aufgrund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Technischer Produktdesigner/Technische Produktdesignerin“ - Fachrichtung: Maschinen- und Anlagenkonstruktion - Fachrichtung: Produktgestaltung und -konstruktion“ wird folgender Fachsprengel gebildet.

(1) Grundstufe (beide Fachrichtungen)

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet
Landshut I	10	Schulbesuch wahlweise an einem der drei Standorte
Pfarrkirchen	10	Schulbesuch wahlweise an einem der drei Standorte
Straubing I	10	Schulbesuch wahlweise an einem der drei Standorte

(2) Fachstufe Jahrgangsstufe 11 (beide Fachrichtungen)

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet
Straubing I	11	Regierungsbezirk Niederbayern

(3) Fachstufe Jahrgangsstufe 12 - 13 - Fachrichtung: Maschinen- und Anlagenkonstruktion

Berufsschule	Jahrgangsstufen	Sprengelgebiet
Straubing I	12 - 13	Regierungsbezirk Niederbayern

(4) Fachstufe Jahrgangsstufe 12 - 13 - Fachrichtung: Produktgestaltung und -konstruktion

Berufsschule	Jahrgangsstufen	Sprengelgebiet
Wasserburg/Inn	12 - 13	Regierungsbezirk Niederbayern

§ 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Landshut, 18. April 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels
für den Ausbildungsberuf „Technischer System-
planer/Technische Systemplanerin
Fachrichtung:**

- Versorgungs- und Ausrüstungstechnik
- Stahl- und Metallbautechnik
- Elektrotechnische Systeme“

Vom 18. April 2012, Nr. 44-5204-970

Aufgrund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Technischer Systemplaner/Technische Systemplanerin
- Fachrichtung: Versorgungs- und Ausrüstungstechnik
- Fachrichtung: Stahl- und Metallbautechnik
- Fachrichtung: Elektrotechnische Systeme“ wird folgender Fachsprengel gebildet.

(1) Grundstufe (alle drei Fachrichtungen)

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet
Landshut I	10	Schulbesuch wahlweise an einem der drei Standorte
Pfarrkirchen	10	Schulbesuch wahlweise an einem der drei Standorte
Straubing I	10	Schulbesuch wahlweise an einem der drei Standorte

(2) Fachstufe Fachrichtung: Versorgungs- und Ausrüstungstechnik

Berufsschule	Jahrgangsstufen	Sprengelgebiet
Landshut I	11 - 13	Regierungsbezirk Niederbayern Regierungsbezirk Oberpfalz

(3) Fachstufe Fachrichtung: Stahl- und Metallbautechnik

Berufsschule	Jahrgangsstufen	Sprengelgebiet
Pfarrkirchen	11 - 13	Regierungsbezirk Niederbayern aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz - die Städte Amberg und Regensburg - die Landkreise Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt in der Oberpfalz und Regensburg - der Landkreis Schwandorf-Süd und -Mitte, d. h., die Gemeinden Altendorf, Bodenwöhr, Bruck in der Oberpfalz (Markt), Burglengenfeld (Stadt), Dieterskirchen, Fensterbach, Maxhütte-Haidhof (Stadt), Neukirchen-Balbini (Markt), Neunburg vorm Wald (Stadt), Nittenau (Stadt), Schmidgaden, Schwandorf (Stadt), Schwarzach bei Naburg, - Schwarzenfeld (Markt), Schwarzhofen (Markt), Steinberg, Stulln, Teublitz (Stadt), Thanstein, Wackersdorf

(4) Fachstufe Fachrichtung: Elektrotechnische Systeme

Berufsschule	Jahrgangsstufen	Sprengelgebiet
Regensburg	11 - 13	Regierungsbezirk Niederbayern

§ 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Landshut, 18. April 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels
für den Ausbildungsberuf „Tischler/Tischlerin“
Vom 18. April 2012, Nr. 44-5204-971**

Aufgrund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Tischler/Tischlerin“ wird folgender Fachsprengel gebildet.

(1) Grundstufe

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet
Deggendorf I	10	- Landkreis Deggendorf - Stadt Straubing und Landkreis Straubing- Bogen
Dingolfing	10	- Landkreis Dingolfing- Landau
Kelheim	10	- Landkreis Kelheim
Landshut I	10	- Stadt Landshut und Landkreis Landshut
Pfarrkirchen	10	- Landkreis Rottal-Inn
Regen	10	- Landkreis Regen
Vilshofen	10	- Stadt Passau und Landkreis Passau
Waldkirchen	10	- Landkreis Freyung- Grafenau

(2) Fachstufe

Berufsschule	Jahrgangsstufen	Sprengelgebiet
Deggendorf I	11 - 12	- Landkreis Deggendorf - Stadt Straubing und Landkreis Straubing- Bogen
Dingolfing	11 - 12	- Landkreis Dingolfing- Landau
Kelheim	11 - 12	- Landkreis Kelheim
Landshut I	11 - 12	- Stadt Landshut und Landkreis Landshut
Pfarrkirchen	11 - 12	- Landkreis Rottal-Inn
Regen	11 - 12	- Landkreis Regen
Vilshofen	11 - 12	- Stadt Passau und Landkreis Passau
Waldkirchen	11 - 12	- Landkreis Freyung- Grafenau

Hinweis: Im Schuljahr 2012/2013 findet eine letztmalige Beschulung der Jahrgangsstufe 12 in Straubing statt.

§ 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Landshut, 18. April 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels
für den Ausbildungsberuf „Zimmerer/Zimmerin“
Vom 18. April 2012, Nr. 44-5204-972**

Aufgrund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Zimmerer/Zimmerin“ wird folgender Fachsprengel gebildet.

(1) Grundstufe BGJ/s

Berufsschule	Jahrgangsstufe (Jgst.)	Sprengelgebiet
Landshut I	10 - BGJ/s	- Stadt Landshut und Landkreis Landshut - Landkreis Kelheim - Stadt Straubing und Landkreis Straubing- Bogen (ohne Straubing-Nord *) - Landkreis Dingolfing- Landau (ohne Dingol- fing-Süd *)
Pfarrkirchen	10 - BGJ/s	- Landkreis Rottal-Inn - Dingolfing-Süd *) - Passau Südwest *)
Regen	10 - BGJ/s	- Landkreis Regen - Landkreis Deggendorf - Straubing-Nord *)
Waldkirchen	10 - BGJ/s	- Landkreis Freyung- Grafenau - Passau Nordost *)

(2) Fachstufe

Berufsschule	Jgst.	Sprengelgebiet
Landshut I	11 - 12	- Stadt Landshut und Landkreis Landshut - Landkreis Kelheim - Stadt Straubing und Landkreis Straubing-Bogen (ohne Straubing-Nord *) - Landkreis Dingolfing-Landau (ohne Dingolfing-Süd *)
Pfarrkirchen	11 - 12	- Landkreis Rottal-Inn - Dingolfing-Süd *) - Passau Südwest *)
Waldkirchen	11 - 12	- Landkreis Freyung-Grafenau - Passau Nordost *) - Landkreis Regen - Landkreis Deggendorf - Straubing-Nord *)

*) **Sonderregelungen:**

DGF-Ost Aus dem Landkreis Dingolfing-Landau:
(ehemaliger Landkreis Landau mit Simbach)

Gemeinden: Simbach, Eichendorf, Landau an der Isar, Pilsting, Wallersdorf

DGF-West Aus dem Landkreis Dingolfing-Landau:
(ehemaliger Landkreis Dingolfing)

Stadt: Dingolfing

Märkte: Frontenhausen, Reisbach

Gemeinden: Gottfrieding, Loiching, Mamming, Marklkofen, Mengkofen, Moosthenning, Niederziehbach

DGF-Süd Aus dem Landkreis Dingolfing-Landau:

Gemeinden: Reisbach, Simbach, Eichendorf

KEH-Nord Aus dem Landkreis Kelheim:

Städte: Abensberg, Kelheim, Neustadt an der Donau, Riedenburg

Märkte: Bad Abbach, Essing, Langquaid, Painten, Rohr in Niederbayern, Siegenburg

Gemeinden: Biburg, Hausen, Herrngiersdorf, Ihrlerstein, Kirchkofen, Saal an der Donau, Teugn, Train, Wildenberg

KEH-Süd Aus dem Landkreis Kelheim:

(ehemaliger Landkreis Mainburg)

Stadt: Mainburg

Gemeinden: Aiglsbach, Attenhofen, Elsendorf, Volkerschwand

PA-Nord Aus dem Landkreis Passau:

Gemeinden: Hofkirchen, Windorf, Tiefenbach, Aicha vorm Wald, Eging am See, Neukirchen vorm Wald, Fürstenstein, Ruderting, Hutthurm, Salzweg, Thymau, Oberzell, Untergriesbach, Wegscheid, Breitenberg, Sonnen, Hauzenberg, Büchlberg und die Verwaltungsgemeinschaft Tittling

PA-Ost Aus dem Landkreis Passau:

Stadt: Hauzenberg

Märkte: Hutthurm und Wegscheid

Gemeinden: Breitenberg, Büchlberg, Sonnen

PA-Süd

Städte:

Aus dem Landkreis Passau:

Stadt Pocking mit Ausnahme der Gemeindeteile Hartkirchen, Bärnau, Beham, Haar, Hund, Inzing, Kapfham, Oed, Reisting, Schnellham und Stadlöd, **Stadt Griesbach im Rottal** die Gemeindeteile Afham, Amsham, Aunham, Baumgarten, Brennbach, Brimsmaier, Buchet, Eden, Edengrub, Einöden, Forsting, Furtner, Geisberg am Wald, Grieskirchen, Großtrenk, Haag, Hager Hölthel, Hölzmaier, Hub bei Griesbach, Hub bei Weng, Hubersberg, Hundsmayer, Karpfham, Katzhorn, Kleintrenk, Kurzholz, Lederbach, Maierhof, Moos, Niedermühle, Niedermeng, Oberham, Parzham, Rottob, Sankt Wolfgang, Schildorn, Schwaim, Silber, Singham, Steina, Strenberg, Thal, Weghof, Weng und Winpeßl,

Märkte:

Gemeinden:

Kößlarn, Rothalmünster, Bad Füssing, Gemeinde Haarbach, Gemeinde Kirchham, Gemeinde Malching, Gemeinde Tetenweis, aus der **Gemeinde Ruhstorf an der Rott** die Gemeindeteile Ruhstorf an der Rott, Frimhöring, Heigerding, Hötzing, Holzhäuser, Kleeberg, Kühweid, Pillham, Rottersham, Rothof, Trostling und Wehrhäuser

PA-West

Stadt:

Märkte:

Gemeinden:

Aus dem Landkreis Passau:

Vilshofen,

Aidenbach, Eging am See, Hofkirchen, Ortenburg, Windorf,

Aicha vorm Wald, Aldersbach, Beutelsbach

PA-

Südwest

Stadt:

Märkte:

Gemeinden:

Aus dem Landkreis Passau:

Passau südlich der Donau

Aidenbach, Ortenburg

Vilshofen südlich der Donau, Aldersbach, Beutelsbach, Egggham, Haarbach, Fürstenzell, Neuburg am Inn, Neuhaus am Inn, Ruhstorf an der Rott, Pocking, Bad Füssing, Kirchham, Malching, Tetenweis, Bad Griesbach, Rothalmünster, Kößlarn

PA-Nordost

Städte:

Märkte:

Gemeinde:

Aus dem Landkreis Passau:

Passau nördlich der Donau, Vilshofen

Eging am See, Windorf, Hofkirchen

Vilshofen nördlich der Donau, Tiefenbach, Salzweg, Thymau, Oberzell, Untergriesbach, Wegscheid, Sonnen, Breitenberg, Hauzenberg, Büchlberg, Hutthurm, Ruderting, Tittling, Witzmannsberg, Fürstenstein, Neukirchen vorm Wald, Aicha vorm Wald

PAN-Ost

Aus dem Landkreis Rottal-Inn:

(ehemaliger Landkreis Pfarrkirchen)

Städte:

Märkte:

Gemeinden:

Pfarrkirchen, Simbach am Inn

Bad Birnbach, Tann, Triftern

Bayerbach, Dietersburg, Egggham, Ering, Julbach, Kirchkofen am Inn, Postmünster, Reut, Stubenberg, Wittibreut, Zeilarn

PAN-West

Aus dem Landkreis Rottal-Inn:

(ehemaliger Landkreis Eggenfelden)

Stadt:

Märkte:

Eggenfelden

Arnstorf, Gangkofen, Massing, Wurmannsquick

Gemeinde: Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Mitterskirchen, Rimbach, Roßbach, Schönau, Unterdietsfurt

SR-Süd Aus dem Landkreis Straubing-Bogen:
(ehemaliger Landkreis Mallersdorf)

Gemeinden: Geiselhöring, Laberweinting, Mallersdorf-Pfaffenberg

SR-Nord Aus dem Landkreis Straubing-Bogen:
(ehemaliger Landkreis Bogen)

Stadt: Bogen

Märkte: Mitterfels, Schwarzach

Gemeinden: Ascha, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, Konzell, Loitzendorf, Maria-Posching, Neukirchen, Niederwinkling, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, Schwarzach, Sankt Englmar, Stallwang, Wiesenfelden, Windberg

WAK-Nord Aus dem Landkreis Freyung-Grafenau:
(ehemaliger Landkreis Grafenau)

Stadt: Grafenau

Markt: Schönberg

Gemeinden: Eppenschlag, Innernzell, Neuschönau, Saldenburg, Sankt Oswald-Riedlhütte, Schöfweg, Spiegelau, Thurmansbang, Zenting

WAK-Süd Aus dem Landkreis Freyung-Grafenau:
(ehemaliger Landkreis Wolfstein)

Städte: Freyung, Waldkirchen

Märkte: Röhrnbach, Perlesreut

Gemeinden: Fürsteneck, Grainet, Haidmühle, Hinterschmiding, Hohenau, Jandelsbrunn; Mauth, Neureichenau, Philippsreut, Ringelai

§ 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Landshut, 18. April 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident